



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.818/1-V/2/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Buchstaben A SETZEN WURDE
Z 16 GE 19 88
Datum: 28. MRZ. 1988
Vorteil: 31. MRZ. 1988

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Schick 2444

Ihre GZ/vom

Betrifft: Landwirtschaftsgesetz 1976;
Entwurf einer Novelle

Beigeschlossen übermittelt der Verfassungsdienst
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Gesetzes, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert
werden soll.

24. März 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.818/1-V/2/88

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Schick	2444	13101/01-IC7/88 vom 19. Feber 1988

Betrifft: Landwirtschaftsgesetz 1976;
Entwurf einer Novelle

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Wegen der Kürze der zur Verfügung gestellten Begutachtungszeit
beschränkt sich der Verfassungsdienst im folgenden auf eine
grobe Durchsicht des Gesetzentwurfes.

Zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes

Zu Art. II Z 2 (§§ 1 und 2):

Es wird zwar nicht übersehen, daß bereits die geltende Fassung
des Landwirtschaftsgesetzes 1976 in § 2 Zielbestimmungen für
die Vollziehung enthält, da der normative Gehalt derartiger
"Ziele" aber äußerst fraglich bleibt, ist die Verlängerung des
Zielkataloges aus legistischer Sicht abzulehnen. Daß derartige
legistische Techniken zu Art. 18 Abs. 1 B-VG in einem
Spannungsverhältnis stehen, ist offenkundig.

- 2 -

Abs. 2 letzter Satz stellt anscheinend ein formalgesetzliche Delegation dar.

Im übrigen sollte in Abs. 2 auch das Wort "ausgesprochen" entfallen.

Was in Abs. 3 die Wendung "besonders Bedacht zu nehmen" bedeutet, bleibt dunkel.

Zu Art. II Z 4 (§ 7 Abs. 1):

In welcher Rechtsform der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft seine Feststellung zu treffen hat, wird im Gesetz nicht geregelt. Wenn dabei an einen Bericht gedacht ist, so sollte dies im Gesetz ausdrücklich geregelt werden.

Zu Art. II Z 5 (§ 8 Abs. 1 und 2):

Die normative Bedeutung des in Abs. 1 verwendeten Wortes "soll" bleibt unklar.

Zu Art. III:

Die Vollziehungsklausel der Novelle ist überflüssig und sollte entfallen.

U.e. ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

24. März 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wlad